

Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen für Private Musikinstitute durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Förderjahr 2026 (01.01.2026 – 31.12.2026)

¹Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gewährt dem Tonkünstlerverband Bayern e.V. eine Zuwendung, die nach Maßgabe dieser Grundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 und 44a der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften (VV) zu Art. 44 BayHO, Art. 43, 48, 49 und 49a BayVwVfG und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AnBest-P)) zur Weiterleitung in privatrechtlicher Form an Private Musikinstitute bestimmt ist. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

¹Die Privaten Musikinstitute bilden neben den öffentlichen Sing- und Musikschulen im Sinne der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) eine weitere Säule der Musikausbildung in Bayern. ²Sie sollen die Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche, zum Singen und Musizieren führen. ³Sie stellen entsprechend ihres jeweiligen Profils ein musikpädagogischen Qualitätsanforderungen Rechnung tragendes Angebot an musikalischen Unterrichtsfächern bereit. ⁴Die musikalische Breitenförderung soll durch dieses Förderprogramm sichergestellt sein. ⁵Mit der Zuwendung wird die Wertigkeit des qualifizierten Musikunterrichts durch Zusammenschlüsse von mindestens drei Musikpädagoginnen bzw. Musikpädagogen oder durch Private Musikinstitute anerkannt und ergänzend zu den Sing- und Musikschulen ein Beitrag zum Auf- und Ausbau einer bayernweiten, flächendeckenden Versorgung des Musikunterrichts geleistet.

⁶Ziele des Förderprogramms sind:

- Langfristiger bedarfsgerechter Ausbau einer möglichst flächendeckenden Versorgung mit Unterrichtsangeboten, die an den Standorten Privater Musikinstitute im Sinne der Fördergrundsätze erbracht werden (maßgeblich ist insoweit die zahlenmäßige Entwicklung und regionale Verteilung in Bezug auf diejenigen politischen Gemeinden, in denen Unterrichtsangebote Privater Musikinstitute vorhanden sind).
- Langfristige Steigerung der Schülerinnen- und Schülerzahlen (die Entwicklung in den einzelnen Regierungsbezirken ist dabei bei der Betrachtung zu berücksichtigen).
- Langfristiger und nachhaltiger Ausbau der Belegungszahlen im Bereich der Kooperationsangebote im Sinne von Nr. 5.3.2 Satz 8.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert werden können die an den Privaten Musikinstituten anfallenden Ausgaben für Musikunterricht, der von pädagogisch qualifizierten Lehrkräften auf Festanstellungsbasis bzw. Lehrkräften auf selbstständiger Honorarbasis angeboten wird, wozu neben Instrumentalunterricht, Vokalunterricht und Elementarer Musikpädagogik auch die Bereiche Musik- und Bewegungstheater sowie insbesondere Kooperationen etwa mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen und Sozialeinrichtungen zählen.

²Kooperationen zwischen Privaten Musikinstituten und den exemplarisch genannten externen Partnern stellen ein niederschwelliges zielgerichtetes Angebot dar, um generationsübergreifend in möglichst großem Umfang nachhaltigen Zugang zur Musik zu ermöglichen. ³Im Förderverfahren finden sowohl Personalaufwendungen (für festangestellte Lehrkräfte bzw. selbstständige Honorarlehrkräfte sowie Geschäftsstellenpersonal) als auch die mit dem geförderten Musikunterricht unmittelbar zusammenhängenden Raummietaufwendungen Berücksichtigung. ⁴Sofern es sich um Honorarlehrkräfte handelt, bedeutet eine bewilligte Förderung keine positive Feststellung hinsichtlich des Vorliegens der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen betreffend eine selbstständige Tätigkeit; arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Maßgaben sind eigenverantwortlich zu beachten. ⁵Musikfremde Fächer wie etwa Malunterricht werden nicht gefördert.

⁶Bei der Neugründung von Privaten Musikinstituten kommt eine besondere Förderung in Betracht, etwa um die Anschaffung von Instrumenten zu unterstützen (Starthilfe).

3. Zuwendungsempfänger

¹Der Tonkünstlerverband Bayern e.V. kann als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise im Rahmen dieser Fördergrundsätze weiterleiten. ²In diesem Sinne gefördert werden können musikpädagogische Ausbildungseinrichtungen als Zusammenschlüsse von mindestens drei im Wesentlichen gleichwertig eingebundene Musikpädagoginnen bzw. Musikpädagogen und Private Musikinstitute, die von natürlichen Personen sowie juristischen Personen des Privatrechts und Gesellschaften bürgerlichen Rechts getragen werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Mindestfinanzierungsanteil durch Unterrichtsentgelte

Die Höhe der Finanzierungsbeiträge aus den Unterrichtsentgelten sowie etwaigen Finanzierungsbeiträgen Dritter zu den Gesamtausgaben der Privaten Musikinstitute muss mindestens die Höhe des staatlichen Zuschusses erreichen.

4.2 Qualitätssicherung

¹Um die hohe Qualität der musikalischen Bildung in Bayern zu gewährleisten, ist für den Erhalt einer Förderung nachzuweisen, dass der von den Privaten Musikinstituten angebotene Musikunterricht in instrumentaler, künstlerischer und pädagogischer Hinsicht zweifelsfrei einen hohen Standard erfüllt. ²Für die an dem Privaten Musikinstitut, für das eine Förderung beantragt wird, tätigen Lehrkräfte hat der Antragsteller die entsprechenden Nachweise zu erbringen. ³Dies kann insbesondere über einen künstlerisch-pädagogischen sowie einen rein künstlerischen akademischen Abschluss erfolgen; die Vermittlung der für die Erteilung von Musikunterricht erforderlichen musikpädagogischen Kompetenzen wird insoweit vorausgesetzt. ⁴Kann keiner der genannten Abschlüsse bzw. kein vergleichbarer Abschluss nachgewiesen werden, ist eine Prüfung der Qualitätsstandards der lehrenden Personen unmittelbar im Rahmen des Förderverfahren erforderlich; das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann allgemein Nachweise festlegen, die im Förderverfahren anerkannt werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Der Tonkünstlerverband Bayern e.V. vereinbart mit dem Letztempfänger die Weiterleitung in Form einer Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

5.2 Mindestförderbetrag, Höchstförderbetrag

Die Mindestzuwendung beträgt 500 Euro, die Höchstzuwendung 75 000 Euro.

5.3 Musikunterrichtskostenzuschuss

5.3.1 Zuwendungsfähige Musikunterrichtsausgaben

¹Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Raummieten sowie Personalaufwendungen (für jegliches pädagogisch qualifizierte festangestellte Lehrpersonal bzw. für Honorarlehrkräfte sowie für Geschäftsstellenpersonal), soweit diese mit der Musikunterrichtserteilung im Sinne der Nr. 2 Satz 1 bis 4 der Grundsätze unmittelbar zusammenhängen. ²Bei den zuwendungsfähigen Lehrpersonalausgaben finden folgende Bestandteile Berücksichtigung:

- die Bezüge beziehungsweise Entgelte und Vergütungen (Einzel- bzw. Monatsstundenvergütungen),

- die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung,
- die Ausgaben für dem Förderzweck dienende Fortbildungsmaßnahmen des Lehrpersonals (inklusive Reisekosten entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz);
- notwendige Reisekosten für dienstliche Fahrten von Lehrpersonal (zwischen Dienstbeginn und Dienstende) entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz;
- Honorarausgaben (brutto) für selbstständig bei einem Privaten Musikinstitut tätige Lehrkräfte (Bruttobetrag inkl. verpflichtenden Zusatzausgaben wie etwa Beiträge zur Künstlersozialversicherung).

5.3.2 Höhe der Förderung der zuwendungsfähigen Musikunterrichtsausgaben

¹Die Höhe der Förderung der zuwendungsfähigen Musikunterrichtsausgaben für den maßgeblichen Bewilligungszeitraum bestimmt sich nach der Anzahl der im Vorjahr an dem antragstellenden Privaten Musikinstitut geleisteten musikunterrichtlichen Jahreswochenstunden multipliziert mit

- der vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Satz 4 jährlich je Förderstufe festgesetzten Jahreswochenstundenförderpauschale und
- dem Gewichtungsfaktor für die jeweilige Jahreswochenstunde.

²Die Jahreswochenstunden werden ermittelt, indem die Unterrichtsstunden, die die Lehrkräfte des Privaten Musikinstituts im Vorjahr erteilt haben, in Unterrichtsminuten umgerechnet werden und die sich ergebende Summe durch 45 und das Ergebnis durch 39 Schulwochen geteilt wird. ³Musikunterrichtliche Jahreswochenstunden sind Jahreswochenstunden, in denen Musikunterricht im Sinne der Nr. 2 Sätze 1 bis 4 der Grundsätze erteilt wird.

⁴Die maßgebliche Förderstufe des Privaten Musikinstituts richtet sich nach der durchschnittlichen Höhe der zuwendungsfähigen Musikunterrichtsausgaben für eine im Vorjahr an dem Privaten Musikinstitut geleistete musikunterrichtliche Jahreswochenstunde.

⁵Die festgesetzte Jahreswochenstundenförderpauschale in Stufe 5 entspricht 100 v. H.; sie verringert sich in jeder niedrigeren Förderstufe um 15 Prozentpunkte. ⁶Die Höhe der jeweiligen Abgrenzungsbeträge für die fünf Förderstufen wird jährlich durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit dem Tonkünstlerverband Bayern e.V. festgelegt.

⁷Soweit sich aus Satz 8 nichts anderes ergibt, beträgt der Gewichtungsfaktor für eine musikunterrichtliche Jahreswochenstunde 1,0. ⁸Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst legt jährlich einen gesonderten erhöhten Gewichtungsfaktor fest für Jahreswochenstunden, die Kooperationen mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Sozialeinrichtungen und sonstigen externen Partnern beinhalten, soweit

- hierfür nicht bereits eine staatliche Förderung für Ganztagschulen gewährt wird,
- die Kooperation auf einer schriftlichen Vereinbarung beruht,
- der Musikunterricht beim Kooperationspartner stattfindet,
- der Umfang des Kooperationsunterrichtsangebotes mindestens zehn Monate im laufenden oder vergangenen Schuljahr beträgt. Gefördert werden dabei anteilig diejenigen Monate, die auf den Betrachtungszeitraum (vorangegangenes Kalenderjahr) entfallen.

⁹Weitere formale Voraussetzungen für die Anwendung des erhöhten Gewichtungsfaktors können durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst festgelegt werden.

¹⁰Wird der Betrieb eines Privaten Musikinstituts vor Ablauf des Bewilligungsjahres dauerhaft eingestellt, verringert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden von der Betriebseinstellung betroffenen vollen Monat.

¹¹Bei Neugründung eines Privaten Musikinstituts berechnet sich die Förderhöhe im ersten Jahr nach den musikunterrichtlichen Jahreswochenstunden und zuwendungsfähigen Personalausgaben im Bewilligungsjahr; die Sätze 1 bis 9 gelten entsprechend.

6. Starthilfe

6.1 Zuwendungsfähige Ausgaben bei Gewährung einer Starthilfe

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Beschaffung von Instrumenten bei Neugründungen von Privaten Musikinstituten.

6.2 Höhe der Starthilfe

Bei Neugründungen von Privaten Musikinstituten kann innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren, gerechnet vom Beginn der regulären Förderung an, eine Starthilfe von insgesamt bis zu 7 500 Euro zur Beschaffung von Instrumenten gewährt werden, maximal jedoch bis zur Hälfte der zuwendungsfähigen Kosten.

7. Mehrfachförderung

Projekte, für die Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden, sind von einer Förderung nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen (Verbot der Mehrfachförderung).

8. Verfahren

8.1 Weiterleitungsgenehmigung

Der Tonkünstlerverband Bayern e.V. ist berechtigt, die ihm im Zuwendungsbescheid für dieses Förderprogramm gewährten Mittel an Letztempfänger durch privatrechtlichen Vertrag im Rahmen dieser Fördergrundsätze weiterzuleiten. Dabei ist vom Tonkünstlerverband Bayern e.V. in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides auch von den Letztempfängern erfüllt werden.

8.2 Antragsfrist und Antragsform

¹Anträge für das Förderjahr 2026 sind unter Verwendung des vom Tonkünstlerverband Bayern e.V. bereitgestellten Formulars jeweils bis zum 31. Oktober 2026 an den Tonkünstlerverband Bayern e.V. zu richten (Ausschlussfrist). ²Anträge müssen von einer vertretungsberechtigten Person unterzeichnet sein.

8.3 Bewilligung und Auszahlung

¹Der Träger des Privaten Musikinstituts erhält über den Musikunterrichtsausgabenzuschuss nach Nr. 5.3 der Grundsätze ggf. mit einer Starthilfenförderung nach Nr. 6, vom Tonkünstlerverband Bayern e.V. einen Weiterleitungsvertrag zur Unterschrift vorgelegt, aus dem die Voraussetzungen ersichtlich sind, die der Berechnung der Zuwendung zugrunde gelegt wurden. ²Erfolgt die Berechnung der Förderhöhe gemäß Nr. 5.3.2 Satz 11 der Grundsätze nach den musikunterrichtlichen Jahreswochenstunden und zuwendungsfähigen Personalausgaben im Bewilligungsjahr, wird die Zuwendung zunächst auf Grundlage des eingereichten Wirtschaftsplanes für das Bewilligungsjahr vorläufig vereinbart; nach Vorlage der tatsächlichen Zahlen wird die Höhe der Zuwendung endgültig festgesetzt. ³Die Bewilligung der Starthilfe nach Nr. 6 der Grundsätze erfolgt durch einen gesonderten vorläufigen Weiterleitungsvertrag, der nach Vorlage des einfachen Verwendungsnachweises nach Nr. 8.6 Satz der Grundsätze durch eine endgültige Vereinbarung ersetzt wird. ⁴Ein etwaig zu viel ausgezahlter Zuwendungsbetrag wird zurückgefordert. ⁵Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft auf Abruf durch den Zuwendungsempfänger; Teilabrufe und -auszahlungen sind möglich.

8.4 Bewilligungszeitraum

¹Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr (1. Januar bis 31. Dezember). ²Im Falle von Nr. 5.3.2 Satz 10 endet der Bewilligungszeitraum abweichend von Satz 1 mit dem Zeitpunkt der endgültigen Einstellung des Betriebs des Privaten Musikinstituts. ³Das grundsätzliche Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gilt nicht für den gesamten Förderbereich im Rahmen dieser Grundsätze.

8.5 Nebenbestimmungen

¹In den auf Grundlage dieser Grundsätze geschlossenen Weiterleitungsverträgen müssen die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) als Bestandteil der Vereinbarung verbindlich erklärt werden. ²Die auf Grundlage dieser Grundsätze geschlossenen Weiterleitungsverträge müssen den Hinweis enthalten, dass der Tonkünstlerverband Bayern e. V., das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und der Bayerische Oberste Rechnungshof (Art. 91 BayHO) berechtigt sind, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsempfänger sowie die bestimmungsmäßige Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege unmittelbar bei den Zuwendungsempfängern jederzeit zu prüfen. ³Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie Belege sind fünf Jahre aufzubewahren. ⁴Die Einhaltung von Nr. 4.2 Satz 2 dieser Grundsätze ist in den Weiterleitungsverträgen zu regeln und sicherzustellen.

8.6 Nachweis und Prüfung der Mittelverwendung

8.6.1 Pflichten der weiterleitenden Stelle

¹Die Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung entsprechend den Nrn. 8.6.2 und 8.6.3 dieser Fördergrundsätze durch den Tonkünstlerverband Bayern e.V. erfolgt nach den Vorgaben des Bewilligungsbescheides des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und umfasst auch die Prüfung, ob die weitergeleitete Zuwendung (teilweise) zurückzufordern ist, weil eine Nebenbestimmung nach diesen Grundsätzen nicht eingehalten wurde oder die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird. ²Der Tonkünstlerverband Bayern e.V. ist als Erstempfänger für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch die Letztempfänger verantwortlich und ein etwaiges Fehlverhalten der Letztempfänger ist ihm zuzurechnen. ³Im Weiterleitungsvertrag ist festzulegen, dass der Tonkünstlerverband Bayern e.V., das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und der Bayerische Oberste Rechnungshof berechtigt sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege unmittelbar beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (Art 91 BayHO). ⁴Die vom Tonkünstlerverband Bayern e.V. erstellten Prüfvermerke sind dem Verwendungsnachweis für das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beizufügen.

8.6.2 Musikunterrichtskostenzuschuss

¹Das für die Beantragung der Zuwendung vorzulegende Formular gilt gleichzeitig als Verwendungsbestätigung für den Musikunterrichtskostenzuschuss des Vorjahres. ²Falls für das laufende Jahr keine Zuwendung beantragt wird, hat der Tonkünstlerverband Bayern e.V. in Fällen des Art. 44a BayHO das ausgefüllte Formular nur dann frist- und formgerecht vom Letztempfänger zu verlangen, wenn Anhaltspunkte für eine nicht zweckentsprechende Verwendung vorliegen oder in mindestens 10 v. H. der Fälle nach Art. 44a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayHO.

8.6.3 Starthilfe

Für die Starthilfe ist ein gesonderter Verwendungsnachweis zu erbringen. In Fällen des Art. 44a Abs. 1 Satz 1 BayHO muss ein Nachweis über die Verwendung nach Art. 44a Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayHO nur nach entsprechender Aufforderung durch die Bewilligungsstelle vorgelegt werden.

9. Erstattungspflicht

Die Fördermittel sind im Falle eines Vertragswiderrufs zurückzuzahlen.